



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

...

g e g e n

1. Norddeutscher Rundfunk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Justitiariat-,  
Rothenbaumchaussee 132,  
20149 Hamburg,
2. Bayerischer Rundfunk, vertr. d. die Intendantin,  
Rundfunkplatz 1,  
80335 München,
3. Hessischer Rundfunk, vertr. d. den Intendanten,  
Bertramstraße 8,  
60320 Frankfurt,  
- 7330/Dr. Mö/rm/16 - ,

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 17, am 4. Oktober 2023 durch

...

### **beschlossen:**

1. Das Verfahren wird gegen die Antragsgegner zu 2. und 3. eingestellt.
2. Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
4. Der Streitwert wird auf 10.000 € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist der Beschluss unanfechtbar.

Im Übrigen steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen gegen den Beschluss die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des **Streitwertes** steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Antragstellerin ist die Partei „...“, vertreten durch den Bundesvorstand. Sie begehrt nach Rücknahme der Eilanträge gegen die Antragsgegner zu 2. und 3. noch, den Antragsgegner zu 1. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, in bestimmten Nachrichtensendungen des Fernsehprogramms der ARD am 8. und 9. Oktober 2023 bei der Präsentation der (vorläufigen) Ergebnisse der Landtagswahlen in Hessen und Bayern auch die Ergebnisse von kleinen Parteien auszuweisen, deren Wahlergebnis bei mindestens 1 Prozent oder aber bei mindestens 0,55 Prozent in Bayern und bei mindestens 0,9 Prozent in Hessen liegt.

Nach Angaben der Antragstellerin erzielten ihre Landesverbände bei den letzten Landtagswahlen in Bayern 0,3 Prozent und in Hessen 1 Prozent. In den von der ARD ausgestrahlten Nachrichtensendungen „Tageschau“ um 20 Uhr, „Tagesthemen-Extra“ um 21.45 Uhr und Tagesthemen um 22.50 Uhr am Wahlabend und am Tag darauf wurden bei der Präsentation der Prognosen bzw. Hochrechnungen zur Bayern-Wahl noch eine Partei mit 1,71 Prozent und zur Hessen-Wahl noch eine Partei mit 3 Prozent namentlich genannt. Die Ergebnisse der Parteien mit niedrigeren Stimmenergebnissen, einschließlich der Antragstellerin, wurden unter der Sammelbezeichnung „Andere“ als Summe gezeigt.

Die Aufforderung der Antragstellerin, sie bei den anstehenden Wahlen bei einem Ergebnis von mindestens 1 Prozent gesondert namentlich auszuweisen, lehnten die Antragsgegner ab.

Am 26. September 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hamburg zunächst gegen alle Antragsgegner gestellt und hat sodann den gegen die Antragsgegner zu 2. und 3. gerichteten Antrag am 29. September 2023 zurückgenommen.

Mit ihrem Eilantrag macht die Antragstellerin geltend, ihr stehe als politischer Partei nach Art. 21 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG ein Anspruch darauf zu, selbst dann in die Ergebnispräsentation der genannten Nachrichtensendungen mit ihrem individuellen Wahlergebnis einbezogen zu werden, wenn sie bei den nächsten Landtagswahlen nur 1 Prozent – oder auch nur 0,55 Prozent in Bayern und 0,9 Prozent in Hessen – erreiche. Gegenüber dem Recht auf Chancengleichheit der Parteien müsse die

aus der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG resultierende Befugnis des Antragstellers zu 1. zur autonomen Programmgestaltung zurücktreten.

Nicht maßgeblich sei, dass der Wahlkampf in Bayern und Hessen zu den in Rede stehenden Sendezeiten bereits beendet sei, es also um eine Nachwahlberichterstattung gehe, denn die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit sei den Parteien auch außerhalb von Wahlkampfzeiten zu gewähren. Parteien wie sie seien auch dann für den politischen Wettbewerb bedeutsam, wenn sie bei einer Wahl nicht mindestens 5 Prozent der abgegebenen Stimmen erhielten und sie dann wegen der sog. Sperrklausel nicht in das Landesparlament einziehen könnten. Orientiert an der 1-Prozent-Grenze für die Parteienfinanzierung seien 2 Prozent als Grenze für die individuelle Nennung bei der Nachwahlberichterstattung im öffentlich-rechtlichen Fernsehen schon zu hoch angesetzt.

Durch die Nennung weiterer individueller Wahlergebnisse kleinerer Parteien werde kaum zusätzliche Zeit benötigt. Die knapp bemessene Zeit für Nachrichtensendungen werde daher kaum beansprucht. Bei den letzten Landtagswahlen in Hessen wären bei der Darstellung der Wahlergebnisse von Parteien, die mindestens 1 Prozent erreicht haben, nur jeweils zwei weitere Parteien auf der Ergebnis-Tafel aufzunehmen gewesen. Eine Beschränkung auf 15 Parteien, deren Wahlergebnisse auf zwei Tafeln mit Diagrammen nacheinander gezeigt würden, würde kaum zusätzliche zeitliche Kapazität benötigen. Nicht sachgerechte zusätzliche finanzielle Belastungen der Rundfunkanstalten seien nicht zu befürchten. Auch sei nicht ersichtlich, dass bei Ergebnissen unter 3 Prozent statistische Ungenauigkeiten aufträten, die Anlass geben könnten, von der Darstellung abzusehen. Jedenfalls bei den vorläufigen amtlichen Endergebnissen gebe es keinen Anlass zur Sorge.

Die Berichterstattung in den genannten Fernsehsendungen im Anschluss an die Wahlen sei auch für kleine Parteien überaus wichtig. Bei einem Achtungserfolg solcher Parteien, die über einen gewissen Stimmenanteil kämen, könne die gesonderte Nennung ihres Wahlergebnisses bei dem Publikum die Hoffnung stärken, dass die betroffene Partei bei zukünftigen Wahlen noch besser abschneiden und möglicherweise die 5-Prozent-Hürde überspringen könne. Wenn die kleinen außerparlamentarischen Parteien bei der Präsentation nicht genannt würden, hätten sie einen systemischen Nachteil gegenüber den großen Parteien. Errängen sie einen Achtungserfolg und würden sie in der Nachberichterstattung genannt, so nähmen dies viele Zuschauer zur Kenntnis und behielten dies langfristig im Gedächtnis. Einige von ihnen würden sich bei der nächsten Wahl wieder an den Erfolg einer solchen Partei erinnern und ernsthaft in Erwägung ziehen, ihr bei der nächsten Wahl ihre

Stimme zu geben und ihr damit eventuell zum Sprung über die 5-Prozent-Hürde zu verhelfen. Der Antragsgegner zu 1. habe auch nicht zu erkennen gegeben, dass er ein redaktionelles Gesamtkonzept habe, nach welchem er die Auswahl der in die Diagramm-Tafeln aufzunehmenden Parteien vornehme.

Eine gerichtliche Entscheidung über ihr Begehren sei eilbedürftig, um ihre Rechte als politische Partei durchzusetzen. Die fraglichen Sendungen würden bereits am 8. und 9. Oktober 2023 ausgestrahlt, sodass sie nicht auf ein Hauptsacheverfahren verwiesen werden könne, ohne dass ihr ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

Die Antragstellerin beantragt nach Teilrücknahme ihres Antrages noch,

den Antragsgegner zu 1. zu verpflichten, in allen Landtagswahl-Ergebnispräsentationen im linearen Gemeinschaftsfernsehprogramm der ARD „Das Erste Deutsche Fernsehen“ in den Nachrichtensendungen Tagesschau, Tagesthemen und Tagesthemen extra am 8. und 9. Oktober die (voraussichtlichen) Wahlergebnisse all jener Parteien auszuweisen, die gemäß der jeweils präsentierten Prognose bzw. Hochrechnung bzw. dem vorläufigen amtlichen Endergebnis ein Wahlergebnis von mindestens einem Prozent erreichen, sofern dann nicht mehr als 15 Parteien ausgewiesen werden müssen,

hilfsweise,

den Antragsgegner zu 1. zu verpflichten, in allen Landtagswahl-Ergebnispräsentationen im linearen Gemeinschaftsfernsehprogramm der ARD „Das Erste Deutsche Fernsehen“ in den Nachrichtensendungen Tagesschau, Tagesthemen und Tagesthemen extra am 8. und 9. Oktober die (voraussichtlichen) Wahlergebnisse all jener Parteien auszuweisen, die gemäß der jeweils präsentierten Prognose bzw. Hochrechnung bzw. dem vorläufigen amtlichen Endergebnis ein Wahlergebnis von mindestens einem Prozent erreichen,

höchst hilfsweise,

den Antragsgegner zu 1. zu verpflichten, in allen Landtagswahl-Ergebnispräsentationen im linearen Gemeinschaftsfernsehprogramm der ARD „Das Erste Deutsche Fernsehen“ in den Nachrichtensendungen Tagesschau, Tagesthemen und Tagesthemen extra am 8. und 9. Oktober die (voraussichtlichen) Wahlergebnisse all jener Parteien auszuweisen, die gemäß der jeweils präsentierten Prognose bzw. Hochrechnung bzw. dem vorläufigen amtlichen Endergebnis ein Wahlergebnis in Bayern von mindestens 0,55 Prozent und in Hessen von mindestens 0,9 Prozent erreichen.

Der Antragsgegner zu 1. beantragt,  
den Haupt- und die Hilfsanträge abzulehnen.

Ihm sei es zwar rein faktisch möglich, die Inhalte der streitgegenständlichen Sendungen zu bestimmen und er trage für sie auch die Programmverantwortung. Die Antragstellerin habe aber keinen Anspruch darauf, dass er in den genannten Nachrichtensendungen der ARD am Tag der Wahl und am Tag darauf die Anzeige von individuellen Wahlergebnissen auf diejenigen von kleinen Parteien erweitere. Eine dahingehende Anordnung des Gerichts würde ihn in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 GG zur autonomen Gestaltung seines Fernsehprogramms verletzen.

Aufgrund methodischer Vorsicht würden Parteien mit einem Stimmanteil von unter 3 Prozent schon seit Jahrzehnten nicht mehr in die kurzfristige Wahlberichterstattung in Fernsehsendungen mit Prognosen und Hochrechnungen aufgenommen. Bei Stimmanteilen von unter 3 Prozent seien die statistischen Fehlerbereiche inakzeptabel hoch. Die Ausweisung eines derart unsicheren Ergebnisses sei nicht geeignet, die Bevölkerung richtig zu informieren. Er beauftrage deshalb seine Dienstleister auch nicht mit der Erstellung solcher Prognosen und Hochrechnungen für Parteien, die deutlich unterhalb des 5-Prozent-Stimmenanteils lägen. Die Ermittlung dieser Zahlen in diesem unteren Bereich würde zudem zu unangemessenen Mehrkosten von mindestens 50.000 € führen. Seinen Dienstleistern sei es auch so kurzfristig binnen weniger Tage nicht mehr möglich, einem Auftrag zur Erarbeitung der begehrten Prognosen und Hochrechnungen kleiner Parteien nachzukommen.

Das von der Antragstellerin angeführte – bisher nicht rechtskräftige – Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, das zur Nachwahlberichterstattung in Fernsehsendungen ergangen sei, betreffe eine Sondersituation, die in diesem Fall nicht vorliege. In jenem Verfahren habe die Partei mit 2,7 Prozent gegenüber anderen „Kleinstparteien“ mit Ergebnissen jeweils unter 1 Prozent ein signifikant besseres Wahlergebnis und damit einen „Achtungserfolg“ erzielt. Deshalb habe das Gericht befunden, dass ihr Wahlergebnis in bestimmten Sendungen des Radio Berlin Brandenburg individuell habe ausgewiesen werden müssen. Einen Anspruch darauf, dass die Ergebnisse von Parteien bereits ab 1 Prozent Stimmanteil individuell anzugeben seien, wie es von der Antragstellerin angestrebt werde, ergebe sich aus dieser Entscheidung aber nicht.

Im Hinblick auf die Chancengleichheit politischer Parteien im Wahlkampf sei das Ermessen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei ihrer Wahlberichterstattung am Wahlabend

und am Tag darauf wegen der maximalen zeitlichen Entfernung zur nächsten Wahl besonders groß. Zu diesem Zeitpunkt sei die Antragstellerin nur vor willkürlichen, durch keine auch nur ansatzweise vernünftige Erwägung zu rechtfertigenden Eingriffen in ihr Recht auf Chancengleichheit geschützt.

Ihrem Vorgehen bei der Programmgestaltung der Nachrichtensendungen an diesen beiden Tagen lägen offenkundig nachvollziehbare sachliche Erwägungen dafür zugrunde, nur Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft oder knapp nicht geschafft hätten oder die bundesweite Bedeutung hätten, bei der Ergebnispräsentation zu nennen. Für die praktizierte Handhabung sprächen darüber hinaus auch legitime Fragen der Programmgestaltung. In kurzen Nachrichtensendungen sollten die Zuschauer über die wesentlichen Ereignisse des Tages informiert werden. Dazu seien Entscheidungen zwischen den Ereignissen, über die berichtet werde, und zur Detailtiefe erforderlich.

Die Eilbedürftigkeit einer gerichtlichen Entscheidung sei fraglich, da die Antragstellerin mindestens vier Jahre seit den letzten Wahlen in Bayern und Hessen Zeit gehabt habe, ein Hauptsacheverfahren zu betreiben. Nur wegen ihres Zuwartens könne ein Hauptsacheverfahren nicht mehr stattfinden mit der Folge, dass eine Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren nunmehr zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen würde.

## II.

1. Da die Antragstellerin den gegen die Antragsgegner zu 2. und 3. gerichteten Eilantrag zurückgenommen hat, ist das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO insoweit einzustellen.

2. Der gegen den Antragsgegner zu 1. gerichtete Eilantrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zwar zulässig. Er hat aber weder mit dem Haupt- noch mit den beiden Hilfsanträgen Erfolg.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Sowohl der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auf eine bestimmte Ergebnispräsentation der Landtagswahlen in Hessen und Bayern in den streitgegenständlichen Nachrichtensendungen am 8. und 9. Oktober 2023, der Anordnungsanspruch, als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung, der Anordnungsgrund, müssen gegeben sein. Sie sind von der Antragstellerin gem. § 123 Abs. 3 i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Anordnungsanspruch. Auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Sachverhalts besteht kein Anspruch der Antragstellerin gegen den Antragsgegner zu 1. darauf, dass er bei einem Wahlergebnis von mindestens 0,55 Prozent der Stimmanteile in Bayern und von mindestens 0,9 in Hessen, oder auch nur von jeweils mindestens 1 Prozent in den beiden Bundesländern, bei seiner Präsentation der Prognosen, Hochrechnungen und vorläufigen amtlichen Endergebnissen ihr Ergebnis – wie auch das der anderen Parteien mit solchen Mindestergebnissen – individuell anführt und sie nicht unter „Andere Parteien“ zusammenfasst in einer Summe ausweist.

Ein solcher Teilhabeanspruch steht der Antragstellerin nicht aus ihrem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht auf Chancengleichheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zu. Der Antragsgegner zu 1., der sich seinerseits auf die Rundfunkfreiheit in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen kann, hat es zurecht abgelehnt, ihrem Begehren zur Präsentation von Ergebnissen von Kleinparteien mit geringen Stimmanteilen zu entsprechen.

Aus der verfassungsrechtlichen Stellung von Parteien in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG und dem allgemeinen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 1 GG ergibt sich für nicht verbotene politische Parteien ein Recht zur Wahrung der abgestuften Chancengleichheit durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht nur bei der Vergabe von Sendezeiten zur Wahlwerbung, sondern auch bei von ihnen redaktionell gestalteten Sendungen, wie den hier in Rede stehenden Nachrichtenformaten. Die Reichweite und der Inhalt dieses Anspruches aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG richten sich einerseits nach dem Recht auf Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien im Wettbewerb um Wählerstimmen und andererseits nach der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Zwischen diesen sich gegenüberstehenden Rechten ist ein verhältnismäßiger Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz herbeizuführen, wie es auch die Beteiligten übereinstimmend ausgeführt haben.

Der Antragstellerin, die bereits kein durch Satzung eigenständig organisierter Landesverband der Partei „...“ in Bayern und Hessen ist, der zu den Landtagswahlen in diesen Bundesländern angetreten ist, steht selbst kein Anspruch aus dem Grundsatz der Chancengleichheit darauf zu, dass die Wahlergebnisse dieser Landesverbände in den fraglichen Nachrichtensendungen der ARD am 8. und 9. Oktober 2023 individuell ausgewiesen werden. Als Bundespartei steht sie nämlich schon nicht in einem Wettbewerb mit anderen an den Landtagswahlen in Bayern und Hessen teilnehmenden Landesparteien. Die Nennung des Parteinamens bei der Präsentation der Wahlergebnisse der Landtagswahlen in Bayern und Hessen in den drei bundesweiten Nachrichtensendungen mag zwar für ihren Bekanntheitsgrad von Einfluss sein. Die fraglichen Wahlergebnisse betreffen aber letztlich nicht die Chancengleichheit der nur an Wahlen zum Bundestag teilnehmende Antragstellerin, sondern die der Landesverbände bei Landtagswahlen in den beiden Bundesländern Bayern und Hessen.

Selbst wenn sich die Antragsgegnerin bezogen auf die Landtagswahlen in Bayern und Hessen auf den Grundsatz der Chancengleichheit berufen könnte, stünde ihr ein Anspruch auf eine Ausweisung der Wahlergebnisse von Parteien, die die genannten Anteile an den Stimmenergebnissen bei den Landtagswahlen in Bayern und Hessen nicht erreicht haben, nicht zu. Gegenüber dem Recht auf Chancengleichheit der Parteien muss das dem Antragsgegner zu 1. zustehende Grundrecht der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG insoweit nicht zurücktreten.

Bei ihrer Programmgestaltung haben die Rundfunkanstalten die politischen Parteien nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit nach ihrer Bedeutung zu berücksichtigen,

die sich insbesondere auch nach den Ergebnissen der Wahlen zu den Volksvertretungen bemisst. Sie sind nicht verpflichtet, den Gleichheitssatz strikt oder formal zu beachten.

Die unterschiedliche Bedeutung der jeweiligen Parteien ist auch bei der Gestaltung von Sendungen zu beachten, die für den Wettbewerb der Parteien um Wählerstimmen bedeutsam sind. Dazu zählen prinzipiell auch Sendungen, in denen – wie hier – Stimmenergebnisse am Wahlabend und am Folgetrag präsentiert werden, selbst wenn sie für die Chancengleichheit der Parteien bei Wahlen nicht so erhebliche Bedeutung haben wie Sendungen während des Wahlkampfes, insbesondere kurz vor der Wahl.

Der Antragsgegner zu 1. hat bei seiner Planung der Präsentation der Wahlergebnisse in Bayern und Hessen in den fraglichen Nachrichtensendungen am 8. und 9. Oktober 2023 – die seiner bisherigen Übung bei Sendungen zur Nachwahlberichterstattung bei Bundestags- und Landtagswahlen entspricht – dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit der an den Wahlen teilgenommenen Parteien im politischen Gefüge hinreichend Rechnung getragen. Die von ihm dargelegte Vorgehensweise, die Wahlergebnisse der sog. Kleinparteien oder Splitterparteien, die nicht über 3 Prozent der Stimmanteile erreicht haben, in der Regel nur als Summe unter der Sammelbezeichnung „Andere Parteien“ ohne Nennung ihrer Namen in den fraglichen drei Nachrichtensendungen auszuweisen, fußt auf diesem Prinzip. Parteien, die den Einzug in den Bundes- oder Landtag nicht geschafft haben, weil sie an der 5-Prozent-Sperrklausel gescheitert sind, können bei der Präsentation der Wahlergebnisse eher vernachlässigt werden. Für die am Wahlabend und am Tag danach präsentierten Wahlergebnisse kommt es vorrangig auf die Information an, welche Parteien künftig im Parlament in welcher Stärke vertreten und voraussichtlich an der anschließenden Regierungsbildung beteiligt sein werden.

Mit seiner Orientierung an einem Stimmanteil einer Partei von 3 Prozent für die individuelle Ausweisung des Wahlergebnisses in den genannten bundesweiten Nachrichtensendungen genügt der Antragsgegner zu 1. auch sonst dem Prinzip der Chancengleichheit des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG. Diese Ausgestaltung des ihm nach Art. 5 Abs. 1 GG zustehenden redaktionellen Gestaltungsspielraums ist sachgerecht und nicht willkürlich zum Nachteil der Antragstellerin. Die beiden bundesweiten Nachrichtensendungen „Tagesschau“ und „Tagesthemem“ sind keine auf die Wahlberichterstattung beschränkten oder auf sie konzentrierte Programmformate. Sie dienen der Vermittlung des gesamten Geschehens des Tages, das für das Publikum von Interesse ist. In diesem Rahmen bildet die Berichterstattung über die erfolgten Wahlen nur einen – wenn auch wichtigen – Teil. Wie die Rundfunkanstalten die Wahlberichterstattung in das Konzept dieser Nachrichtenformate einbeziehen, welche

Schwerpunkte sie dabei setzen und wie sie die Informationen selektieren und darbieten, liegt im Wesentlichen innerhalb der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit. Ihnen obliegen vorrangig die Konzeption, die Gestaltung und der Ablauf ihrer Sendungen. Dabei sind ihr Streben nach einer möglichst hohen Nachfrage nach ihrem Programmangebot und ihr Anliegen, möglichst anregende, interessante und informative Sendungen zu kreieren, zu respektieren. Das Vorgehen des Antragsgegners zu 1. bei der Präsentation der Wahlergebnisse im Rahmen der Nachrichtensendungen folgt erkennbar diesem sachlich gerechtfertigten Anliegen von Rundfunkanstalten. Die Präsentation durch Balkendiagramme, in denen die Ergebnisse von Kleinparteien unter 3 Prozent unter einer Sammelbezeichnung summiert werden, ist ersichtlich konzeptionell auf eine übersichtliche, schnell greifbare und den überwiegenden Erwartungen der Zuschauer entsprechende Darstellung der Wahlergebnisse gerichtet. Eine Überfrachtung dieser Diagramme mit marginalen Stimmenergebnissen von Kleinparteien von unter 3 Prozent oder eine Nachschaltung einer weiteren Präsentationstafel, in denen diese niedrigeren Ergebnisse abgebildet werden, würde die schnelle Erfassbarkeit der für die Zusammensetzung des Parlaments wesentlichen Wahlergebnisse erheblich beeinträchtigen und die Aufmerksamkeit der Zuschauer, die bei diesen Nachrichtensendungen einen gestrafften Nachrichtenüberblick erwarten, übermäßig strapazieren.

Bezogen auf die bundesweite Nachrichtensendung „Tagesthemen extra“, die aus besonderen aktuellen Anlässen, wie am Abend stattgefundener Wahlen in Deutschland, gelegentlich in das Programm der ARD „Das Erste“ aufgenommen wird, stellt sich zwar nicht das Problem konkurrierender Nachrichteninhalte mit diesem Thema. Allerdings ist dieses Sendeformat konzeptionell äußerst knapp und kompakt gehalten, sodass auch dort eine Überfrachtung mit Ergebniszahlen unter Nennung weniger geläufiger Parteien nicht mit dem Zuschnitt dieser Nachrichtensendung in Einklang stehen würde.

Besondere Gesichtspunkte, die eine hervorgehobene Bedeutung der Landesverbände der Antragstellerin in Bayern und Hessen begründen und daher ausnahmsweise eine andere Behandlung bei der Präsentation der Wahlergebnisse unter 3 Prozent erforderlich machen könnten, sind nicht ersichtlich. In den Landtagen dieser Bundesländer sind die Landesorganisationen der Antragstellerin bisher nicht vertreten. Weder die Bundespartei noch andere Landesverbände der Antragstellerin hatten jemals einen Sitz in einem Parlament auf Bundes- oder Landesebene. Sie sind vielmehr stets an der 5-Prozent-Sperrklausel gescheitert. Bei den von der Antragstellerin genannten Prozentzahlen von mindestens 0,55 in Bayern und 0,9 Prozent in Hessen bzw. von jeweils mindestens 1 Prozent in diesen Bundesländern lässt sich auch nicht etwa von einem relevanten Wahlerfolg sprechen, der wegen

des Prinzips der gestuften Chancengleichheit eine Anzeige ihrer Stimmenergebnisse in den genannten bundesweiten Nachrichtensendungen gebieten könnte.

Ob bei anderen Sendbeiträgen der ARD, die sich auf eine eingehende Analyse von Wahlergebnissen konzentrieren, oder bei regionalen Sendungen der einzelnen in der ARD zusammenwirkenden Landesrundfunkanstalten zur Wahrung der abgestuften Chancengleichheit politischer Parteien auch die individuellen Ergebnisse von Kleinparteien wie der Antragstellerin einbezogen werden müssen, wie es das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bestimmten regionalen Sendungen in Berlin und Brandenburg befunden hat (Urt. v 25.5.2023, 3 B 43/21, juris Rn. 19 ff.), kann dahinstehen, da es hier um Nachrichtensendungen mit bundesweiter Ausrichtung und anderem konzeptionellem Zuschnitt geht.

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin bezogen auf den eingestellten Teil des Verfahrens gem. § 155 Abs. 2 VwGO und im Übrigen gem. § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen, da sie unterlegen ist.

4. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG nach Ermessen. Dabei hat das Gericht den Regelstreitwert von 5.000 € zweifach in Ansatz gebracht, da sich der Eilan

trag auf die Darstellung der Wahlergebnisse von zwei Wahlen, in Hessen und in Bayern, bezog. Von einer Reduzierung des Streitwertes wurde abgesehen, da mit der Entscheidung über den Eilantrag die Hauptsache vollständig vorweggenommen wird.

...

...

...